

Zweckvereinbarung

Zwischen

dem **Landkreis Garmisch-Partenkirchen**, vertreten durch Herrn Landrat Anton Speer, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen

– nachfolgend "übernehmender Landkreis" genannt –

und

dem **Landkreis Weilheim-Schongau**, vertreten durch Frau Landrätin Andrea Jochner-Weiß, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim i. OB

– nachfolgend "übertragender Landkreis" genannt –

– gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien" –

wird folgende delegierende Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) über die Sicherstellung grenzüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienbedarfsverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) – nachfolgend „Vereinbarung“ genannt – geschlossen.

Präambel

Die Vertragsparteien sind für ihr jeweiliges Landkreisgebiet Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG). Ihnen obliegen daher die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Sie sind in ihrem Wirkungsbereich gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG "zuständige Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007).

Im Rahmen des Nahverkehrsplans des übernehmenden Landkreises wurde die Umsetzung eines On-Demand Mobilitätsangebots, zunächst im sogenannten „Blauen Land“, empfohlen. Es wird das „Blaue Land“ als geeignetes Gebiet für ein bedarfsorientiertes ÖPNV-Konzept festgelegt. Die kleinteiligere Siedlungsstruktur lässt sich nicht effizient durch einen klassischen ÖPNV-Linienverkehr abdecken - eine Ergänzung des Linienverkehrs durch bedarfsorientierte Angebotsformen wird als sinnvoll erachtet.

Unter einem On-Demand Mobilitätsangebot verstehen die Vertragsparteien einen bedarfs-gesteuerten Linienbedarfsverkehr gemäß § 44 PBefG, bei dem die Ruf-Busse, meist

Minibusse, nur bei Bedarf fahren. Die Fahrgäste können den On-Demand-Bus per App oder telefonisch nach individuellem Bedarf bestellen. Wird eine Fahrt gebucht, berechnet ein intelligenter Algorithmus die optimale Route und bündelt die Anfragen weiterer Fahrgäste (Ride-Pooling), um alle Gäste schnellstmöglich und nachhaltig an ihr gewünschtes Ziel zu bringen. Es gibt auch keine festen Haltestellen mehr, sondern ein engmaschiges Netz an virtuellen Haltepunkten, die frei wählbar und anpassbar sind.

Das Bediengebiet umfasst im übernehmenden Landkreis das Gebiet der Kommunen Schwaigen, Ohlstadt, Murnau, Uffing am Staffelsee, Seehausen, Riegsee und Spatenhausen. Eine Erweiterung des Bediengebiets, insbesondere um die Gemeinden Eschenlohe und Großweil, ist im Projektverlauf geplant. Es wird als verkehrlich sinnvoll angesehen, die Gemeinden Eglfing und Obersöchering im übertragenden Landkreis in das Bediengebiet mit aufzunehmen. Die Fahrgäste sollen nicht auf Fahrten innerhalb der jeweiligen Gemeindegrenzen beschränkt sein. Vielmehr sollen sie auch Fahrten zwischen den Gemeinden durchführen können.

Dieser Verkehr und die entsprechende Übertragung von Aufgaben und Befugnissen sind Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Vertrags, Übertragung von Aufgaben und Befugnissen
- § 2 Verantwortung für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag und das Vergabeverfahren
- § 3 Ausgestaltung des Verkehrsangebots
- § 4 Aufwendungsersatz
- § 5 Zusammenarbeit und Informationen
- § 6 Laufzeit, Kündigung
- § 7 Aufsichtsbehördliche Bestätigung
- § 8 Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand des Vertrags, Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind grenzüberschreitende Linienbedarfsverkehrsleistungen zwischen den Gebieten der Vertragsparteien.
- (2) Der übertragende Landkreis überträgt dem übernehmenden Landkreis die Aufgabe und die Befugnis, einen Linienbedarfsverkehr, dessen Bediengebiet

sowohl im Großraum der Gemeinden Eglfing und Obersöchering im übertragenden Landkreis als auch mindestens auf dem Gebiet des übernehmenden Landkreises liegt im eigenen Namen zu bestellen (delegierende Übertragung der Bestellbefugnis), und stimmt der Einbeziehung des Gebiets in einen vom übernehmenden Landkreis zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß der VO 1370/2007 (ÖDA) zu.

- (3) Die in Abs. (2) geregelte delegierende Übertragung der Aufgaben und Befugnisse beinhaltet das Recht, als zuständige Behörde i.S.d. VO 1370/2007 auch diese - räumlich auch auf dem Gebiet des übertragenden Landkreises ausgeführten - Verkehrsleistungen selbstständig zu beauftragen bzw. in einen bereits erteilten ÖDA i. S. d. VO 1370/2007 einzubinden und die erforderlichen Bekanntmachungen nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu veröffentlichen. Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen i. S. d. Satzes 1 (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren sowie etwaige Schadensersatzansprüche trägt der übernehmende Landkreis allein.
- (4) Mit der Befugnis-Übertragung ist die Verpflichtung des übernehmenden Landkreises verbunden, über den ÖDA das Verkehrsangebot auf dem Gebiet des übertragenden Landkreises nach Maßgabe der in § 3 beschriebenen Anforderungen sicherzustellen.
- (5) Über die Art und Weise der Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben und der Ausübung der übertragenen Befugnisse entscheidet der übernehmende Landkreis eigenverantwortlich, ohne hierfür auf die Zustimmung des übertragenden Landkreises angewiesen zu sein, soweit nicht diese Vereinbarung Zustimmungsvorbehalte vorsieht.
- (6) Mit der Übernahme der Aufgabe ist dem übernehmenden Landkreis die Befugnis übertragen, in seinem Nahverkehrsplan Bedienstungsstandards zur Konkretisierung der ausreichenden Verkehrsbedienung bezüglich des vertragsgegenständlichen Verkehrs festzulegen.

§ 2 Verantwortung für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag und das Vergabeverfahren

Der übernehmende Landkreis führt die wettbewerbliche Vergabe eines ÖDA nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 der VO 1370/2007 durch, um den Betreiber der von ihm zu beauftragenden Verkehrsleistungen zu bestimmen. Der übernehmende Landkreis führt die Vergabe der Leistungen (einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen wie insbesondere der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung nach § 8a Abs. 2 PBefG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007, der Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen

Genehmigungsverfahren und ggf. gerichtlichen Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren) nach den Regeln der VO 1370/2007 eigenverantwortlich durch.

§ 3 Ausgestaltung des Verkehrsangebots

- (1) Die konkrete Ausgestaltung der vertragsgegenständlichen Verkehre obliegt innerhalb der Grenzen dieser Vereinbarung sowie des Nahverkehrsplans des übernehmenden Landkreises dem übernehmenden Landkreis. Der Verkehr muss dabei folgende Mindeststandards einhalten:
1. Einsatz von mindestens fünf elektrisch (Batterie oder Wasserstoff) betriebenen Fahrzeugen mit mindestens sieben Sitzplätzen, wobei die Fahrzeuge auf einzelne Teilgebiete des gesamten Bediengebiets aufgeteilt werden dürfen und entsprechend der verkehrlichen und wirtschaftlichen Anforderungen nicht immer alle Fahrzeuge gleichzeitig im Einsatz sein müssen; soweit dies nach Einschätzung des übernehmenden Landkreises wirtschaftlich oder verkehrlich geboten ist, kann der übernehmende Landkreis die Anzahl der Fahrzeuge reduzieren, nicht jedoch unter drei.
 2. Davon mindestens ein rollstuhlgerechtes Fahrzeug
 3. Bedienung eines hinreichend engmaschigen Netzes von Ein- und Ausstiegspunkten, wobei diese auch virtuell sein dürfen
 4. Bedienzeiten mindestens Montag bis Sonntag 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr; soweit dies nach Einschätzung des übernehmenden Landkreises wirtschaftlich oder verkehrlich sinnvoll oder erforderlich ist, können diese von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr verkürzt werden.
 5. Appbasierte Buchung zwingend, telefonische Buchung wünschenswert
 6. Spontanbuchungen und Vorausbuchungen
 7. Bündelung von Fahrtwünschen, soweit dies verkehrlich möglich und sinnvoll ist
 8. Vermeidung von Parallelverkehr zum bestehenden ÖPNV-Angebot, wobei der übertragende Landkreis alle hierfür erforderlichen Informationen liefern muss

Der übertragende Landkreis hat hingegen keinen Anspruch darauf, dass

1. das außerhalb seines Kreisgebiets befindliche Bediengebiet unverändert bestehen bleibt oder
2. die Anzahl oder die Identität der übrigen bedienten Gemeinden unverändert bestehen bleibt.

- (2) Ein Zurückbleiben hinter den Mindestanforderungen nach Abs. (1) Satz 2 ist nur im Einvernehmen mit dem übertragenden Landkreis zulässig.
- (3) Der übernehmende Landkreis darf über die Mindestanforderungen nach Abs. (1) Satz 2 hinausgehen. Abweichend von Satz 1 darf der übernehmende Landkreis über die Mindestanforderungen nach Abs. (1) Satz 2 nur mit vorheriger Zustimmung des übertragenden Landkreises in Textform hinausgehen, soweit
 1. die Anzahl der Fahrzeuge gemäß Abs. (1) Satz 2 Nr. 1 auf mehr als acht erhöht werden soll, oder
 2. die Bedienzeiten gemäß Abs. (1) Satz 2 Nr. 4 über folgende Zeiträume hinausgehen sollen:
 - Montag bis Donnerstag sowie Sonntag: 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr
 - Freitag und Samstag: 06:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetags

§ 4 Aufwändungsersatz

- (1) Der übertragende Landkreis beteiligt sich im Innenverhältnis an der Finanzierung der Kosten der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen mit einem Anteil an der vom übernehmenden Landkreis an den Betreiber des Verkehrs zu entrichtenden Ausgleichsleistung abzüglich der vom übernehmenden Landkreis empfangenen Förderung nach der Richtlinie zum Förderprogramm Ergänzender Nahverkehrsangebote zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum mit bedarfsorientierten Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekten landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr (ErNa), der dem Anteil der Bevölkerung im Bediengebiet auf dem Gebiet des übertragenden Landkreises an der Bevölkerung im gesamten Bediengebiet entspricht. Maßgeblich ist der gemeldete Erstwohnsitz zum 01.01.2023. Der übernehmende Landkreis wird hierzu jeweils nach Erhalt einer Rechnung des Betreibers oder unmittelbar nach Leistung einer Zahlung an den Betreiber eine Rechnung an den übertragenden Landkreis stellen. Zeigt eine Vertragspartei der anderen in Textform eine Veränderung der Bevölkerungszahlen (gemeldeter Erstwohnsitz) an, ändert sich der Anteil nach Satz 1 mit Wirkung ab dem auf die Anzeige folgenden Monat.
- (2) Etwaige Zahlungen, die eine der Vertragsparteien von ihren kreisangehörigen Gemeinden erhält, bleiben bei der Berechnung des Anteils nach Abs. (1) unberücksichtigt.
- (3) Die Höhe der Ausgleichsleistungen, die der übernehmende Landkreis dem von ihm betrauten Betreiber gewährt, wird hierdurch nicht festgelegt. Hierfür sind allein die jeweiligen Ausgleichsregelungen bzw. der öffentliche Dienstleistungsauftrag maßgeblich.

§ 5 Zusammenarbeit und Informationen

Der übernehmende Landkreis übermittelt dem übertragenden Landkreis auf Aufforderung die das Gebiet des übertragenden Landkreises betreffenden relevanten Informationen wie z. B. entsprechende Inhalte aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder Ergebnisse von Qualitätsmessungen oder Verkehrserhebungen (soweit vorliegend). Zur Koordinierung und Abstimmung ihrer Zusammenarbeit treffen sich die Vertragsparteien bei Bedarf zu Abstimmungsgesprächen.

§ 6 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie endet jedoch automatisch sobald die reguläre, ggf. durch Ausübung von Optionen verlängerte, Vertragslaufzeit des Linienbedarfsverkehrs endet.
- (3) Die Vereinbarung kann jeweils zum 30.06. eines jeden Jahres mit Wirkung frühestens zum 31.12. des Folgejahres, nicht jedoch vor Ende der ursprünglichen, nicht durch Ausübung von Optionen verlängerten, regulären Vertragslaufzeit des Linienbedarfsverkehrs, gekündigt werden.
- (4) Der übernehmende Landkreis kann zudem mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn der übertragende Landkreis seine Zustimmung nach § 3 Abs. (2) Satz 2 nicht binnen sechs Monaten nach einer entsprechenden Anfrage des Landkreises erteilt.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung erfolgt schriftlich.
- (7) Die Vereinbarung bleibt im Fall ihrer Beendigung Grundlage für eventuell noch bestehende Zahlungsverpflichtungen.

§ 7 Aufsichtsbehördliche Bestätigung

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der Bekanntmachung (Art. 12 Abs. 1, Art. 13 KommZG).
- (2) Die Kündigung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde ebenfalls anzuzeigen (Art. 14 Abs. 1 KommZG). Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Kündigung oder Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
- (3) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag einer Vertragspartei über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragspartner nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Datum und Unterschriften

...., den

Für die

.....

..., den

Für

.....

...., den